

SATZUNG

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft.

§ 2

Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind

- a) die Entwicklung und Begebung neuer Finanzinstrumente;
- b) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für eigene Rechnung,

sowie alle Maßnahmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern.

2. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Besitz und die Leitung von Unternehmen, die sich mit folgenden Unternehmensgegenständen befassen:

a) die Erbringung folgender Wertpapierdienstleistungen:

- aa) die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung),
- bb) die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung),
- cc) den Eigenhandel durch das
 - (1) kontinuierliche Anbieten des An- und Verkaufs von Finanzinstrumenten an den Finanzmärkten zu selbst gestellten Preisen für eigene Rechnung unter Einsatz des eigenen Kapitals (Market-Making),

- (2) häufige organisierte und systematische Betreiben von Handel für eigene Rechnung in erheblichem Umfang außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems, wenn Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems ausgeführt werden, ohne dass ein multilaterales Handelssystem betrieben wird (systematische Internalisierung),
 - (3) Anschaffen oder Veräußern von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere oder
 - (4) Kaufen oder Verkaufen von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als unmittelbarer oder mittelbarer Teilnehmer eines inländischen organisierten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems mittels einer hochfrequenten algorithmischen Handelstechnik (Hochfrequenzhandel) nach näherer Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 10 d) Wertpapierinstitutsgesetz,
 - b) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für eigene Rechnung,
 - c) das Betreiben von Rechenzentren, die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Internet sowie im EDV-Bereich gegen Entgelt, insbesondere für Unternehmen im Finanzdienstleistungsbereich, die Entwicklung von und der Handel mit Software sowie der Handel mit Hardware,
 - d) die Erbringung folgender Kryptowerte-Dienstleistungen:
 - aa) Tausch von Kryptowerten gegen andere Kryptowerte,
 - bb) Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag
- sowie alle Maßnahmen, die geeignet erscheinen, diesen Zwecken zu dienen.
- 3. Die Gesellschaft darf die in Absatz 1 beschriebenen Geschäfte ganz oder teilweise durch Tochtergesellschaften betreiben. Die Gesellschaft ist berechtigt, gleiche oder ähnliche Unternehmen zu gründen, zu pachten, zu erwerben oder sich an ihnen unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.
 - 4. Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin die Gründung anderer Unternehmen mit beliebigem Gesellschaftszweck, der Erwerb solcher Unternehmen sowie die Beteiligung hieran, wenn mit den vorgenannten Maßnahmen der Zweck verfolgt wird, den Börsengang der betreffenden Unternehmen oder deren Stellung am Beteiligungsmarkt zu fördern. Beteiligungen zu dem vorstehenden Zweck können in beliebiger Höhe erfolgen.

§ 4
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5
Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 6
Grundkapital, Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 9.438.000,–
– in Worten: EURO neun Millionen vierhundertachtunddreißigtausend – .
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 9.438.000 Stückaktien.
3. Die Aktien lauten auf den Namen.

Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten, so lauten sie auf den Namen.

4. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand.
5. Es können Globalaktien ausgegeben werden.
6. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 09.07.2030 durch Ausgabe von bis zu 1.887.600 Stück neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlage einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 1.887.600,– zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden,

- a) soweit Spitzenbeträge auszugleichen sind,
- b) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsscheinen bzw. Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte zustünde,
- c) soweit die Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage ausgegeben werden,
- d) soweit die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt, zwanzig vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabebetrag den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet; auf die vorgenannte 20 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf Grund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden; als Ausgabe von Aktien in diesem Sinne gilt auch die Ausgabe von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen und/oder Genussrechten auf Aktien, wenn diese Bezugs- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten auf Grund einer Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben wurden,
- e) soweit die Aktien an die Belegschaft ausgegeben werden.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital zu ändern.

§ 7

Erbringung des Grundkapitals

Das Grundkapital wird durch Formwechsel des Vermögens der Lang & Schwarz Börsenmakler GmbH mit allen Aktiva und Passiva erbracht.

III. DER VORSTAND

§ 8

Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
2. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder, bestellt diese und beruft diese ab.
3. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands bestimmen.

§ 9

Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
2. Hat der Vorstand einen Vorsitzenden, so gibt bei Stimmengleichheit dessen Stimme den Ausschlag.
3. Der Vorstand kann sich nur durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben, welche der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 10

Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird entweder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung und/oder ganze oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, soweit § 112 Aktiengesetz nicht entgegensteht.

IV. DER AUFSICHTSRAT

§ 11

Zusammensetzung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern.
2. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne Mitglieder oder für den Gesamtaufsichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über deren Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
3. Aufsichtsratsmitglieder können von der Hauptversammlung vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen umfasst.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand der Gesellschaft zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auch ohne wichtigen Grund niederlegen.

5. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Das Aufsichtsratsamt des Ersatzmitglieds erlischt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die nach seinem Amtsantritt stattfindet. Findet in der nächsten Hauptversammlung keine Ersatzwahl statt, so verlängert sich die Amtszeit bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

§ 12

Innere Verfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wählt nach seiner Bestellung unverzüglich seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Der Aufsichtsrat kann die Wahl widerrufen.
3. Die Gewählten können ihr Amt vor Beendigung ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats niederlegen.
4. Fällt der Vorsitzende weg oder ist ein Stellvertreter nicht vorhanden, so ist alsbald eine Ersatzwahl vorzunehmen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über alle vertraulichen Vorgänge, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden bzw. geworden sind – auch nach Ablauf ihrer Amtszeit – Stillschweigen zu bewahren.
6. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats sind ihre Aufwendungen zu erstatten. Über die Zahlung einer Vergütung für die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder und über die Höhe der Vergütung entscheidet die Hauptversammlung.

§ 13

Beschlüsse des Aufsichtsrats

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich einberufen. Die Einberufung kann auch telefonisch, fernschriftlich oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung erfolgen. Bei der Einberufung soll die Tagesordnung in den wesentlichen Punkten mitgeteilt werden; jedoch ist die Gültigkeit der zu treffenden Beschlüsse davon nicht abhängig.
2. Schriftliche, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung durchgeführte Beschlussfassungen und Sitzungen sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, sind vom Vorsitzenden schriftlich festzustellen und allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt, auch bei Wahlen, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammentreten.
5. Im übrigen regelt der Aufsichtsrat seine Geschäftsführung selbst.

§ 14

Aufgaben

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands der Gesellschaft zu überwachen.
2. Folgende Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
 - b) Versorgungszusagen aller Art,
 - c) Wechselbegebungen und Verbürgungen,
 - d) Beteiligungserwerb und -veräußerung,
 - e) Errichtung von Zweigniederlassungen,
 - f) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen,
 - g) Gehaltsfestsetzungen für Führungskräfte nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrats.
3. Für Urkunden und Bekanntmachungen, die der Aufsichtsrat zu vollziehen oder zu veranlassen hat, ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder des Stellvertreters erforderlich und genügend.

4. Beschlüsse, aufgrund derer der Aufsichtsrat rechtsgeschäftliche Handlungen vorzunehmen hat, werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter durchgeführt.
5. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur deren Fassung betreffen.

V. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§ 15

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse, in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern oder in dessen/deren Umgebung in einem Umkreis von 50 km statt.
2. Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlichen Frist einzuberufen.
3. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. §§ 121, 125 bis 127 AktG bleiben im Übrigen unberührt.
4. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich in Textform angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Die Einzelheiten der Anmeldung werden in der Einberufung mitgeteilt.
5. Bei Fristen und Terminen, die von der Versammlung zurückgerechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind nicht entsprechend anzuwenden.
6. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn in der Einberufung nichts Abweichendes bestimmt wird. § 135 AktG bleibt unberührt.

§ 16

Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung, die gemäß § 120 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 175 Absatz 1 und gegebenenfalls gemäß §§ 172, 173 Absatz 1, 175 Absatz 3 Aktiengesetz beschließt, hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

§ 17

Vollversammlung

Die Hauptversammlung kann trotz des Mangels gesetz- und satzungsgemäßer Berufung und trotz des Fehlens der Ankündigung der Tagesordnung rechtswirksame Beschlüsse fassen, wenn das gesamte Grundkapital vertreten ist (Vollversammlung).

§ 18

Vorsitz, Durchführung, Übertragung, Onlineteilnahme und virtuelle Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Fall seiner Verhinderung ein anderes von ihm zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied bzw. Ersatzmitglied des Aufsichtsrats. In dem Fall, dass weder der Vorsitzende noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats bzw. ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die in der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Aktionäre mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt.
2. Der gem. Abs. 1 bestimmte oder gewählte Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte und kann angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festlegen sowie, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anordnen.
3. Der gem. Abs. 1 bestimmte oder gewählte Vorsitzende kann die Aufzeichnung und Übertragung der Hauptversammlung über elektronische und andere Medien zulassen, wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt worden ist.
4. Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Aufsichtsratsmitglieder dürfen an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn

- a) sie ernstlich erkrankt sind,
 - b) eine Anreise von mehr als 500 Kilometern oder aus dem Ausland erforderlich würde,
 - c) behördliche Anordnungen oder Empfehlungen der Anreise oder persönlichen Teilnahme entgegenstehen oder Streiks oder sonstige höhere Gewalt die Anreise verhindern.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Hauptversammlungen, die innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der Regelung dieses Absatzes des § 18 der Satzung in das Handelsregister stattfinden, nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (präsenzlose oder sogenannte „virtuelle“ Hauptversammlung). Bei Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung können die Mitglieder des Aufsichtsrats auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen; dies gilt jedoch nicht für den Versammlungsleiter, sofern dieser ein Mitglied des Aufsichtsrats ist. Auf die virtuelle Hauptversammlung finden alle Regelungen dieser Satzung für Hauptversammlungen einschließlich § 18 Abs. 2 Anwendung, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht oder in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 19

Beschlussfassung

1. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen dieser Satzung entgegenstehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, und, soweit das Gesetz neben der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

VI. RECHNUNGSLEGUNG

§ 20

Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Aufsichtsrat erteilt, soweit erforderlich, dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluss gemäß § 290 HGB.

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen sowie, wenn die Gesellschaft Mutterunternehmen im Sinne des § 290 HGB ist, auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht.

2. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie über die Bestellung des Abschlussprüfers.
3. Für die Feststellung des Jahresabschlusses gilt § 172 AktG. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss gemäß § 173 AktG fest, kann sie bis zu 15 v.H. des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern und soweit die Gesellschaft der Bildung gesetzlicher Rücklagen unterliegt; sie kann bis zu 20 v.H. des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern und soweit die Gesellschaft einer gesetzlichen Verpflichtung zur Bildung von gesetzlichen Rücklagen nicht unterliegt. Beträge, die in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen sind, und ein Verlustvortrag sind stets vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

Geltung des Aktiengesetzes

Im übrigen gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes.

§ 22

Unwirksame, undurchführbare oder anfechtbare Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam, undurchführbar oder anfechtbar sein oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt werden.

Die unwirksame, undurchführbare oder anfechtbare Bestimmung ist so auszulegen oder durch eine andere Vereinbarung zu ersetzen, dass möglichst derselbe rechtliche und wirtschaftliche Erfolg erreicht wird.

§ 23

Formwechselkosten

Die mit dem Formwechsel der Gesellschaft und dessen Eintragung verbundenen Gerichts-, Notar-, Beratungs- und Behördenkosten trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von insgesamt DM 60.000,-.